

## Voraussichtliche Netzentgelte für das Netzgebiet der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg inklusive Kostenwälzung (Gültig vom 01.01. bis 31.12.2024)

**Hinweis:** Die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg weist darauf hin, dass es sich um eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG handelt. Eine endgültige Veröffentlichung wird schnellstmöglich, spätestens jedoch zum 31.12.2023 erfolgen.

Das Entgelt für die Netznutzung besteht aus folgenden Komponenten:

- Jahresleistungsentgelt für die gemessene Jahreshöchstleistung in €/ kW p.a. bzw. Grundpreis für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte in €/ Jahr
- Arbeitsentgelt für die transportierte Jahresmenge in ct/ kWh
- Entgelte für Messtellenbetrieb und Messvorgang

### Netznutzungsentgelt für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte (bis 2,0 Mio. kWh/ Jahr)

| Jahresmenge<br>in kWh (von / bis) |           | Grundpreis<br>in €/ Jahr | Arbeitspreis<br>in ct/ kWh |
|-----------------------------------|-----------|--------------------------|----------------------------|
| 0                                 | 1.000     | 16,08                    | 2,055                      |
| 1.001                             | 6.000     | 22,70                    | 1,392                      |
| 6.001                             | 25.000    | 25,59                    | 1,344                      |
| 25.001                            | 100.000   | 60,21                    | 1,205                      |
| 100.001                           | 300.000   | 91,32                    | 1,174                      |
| 300.001                           | 1.000.000 | 497,45                   | 1,039                      |
| 1.000.001                         | 2.000.000 | 1.783,06                 | 0,910                      |

Ermittlung des Ausspeisentgeltes für die an einem nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit:

- Das Ausspeisentgelt für die an einem nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit wird als Summe aus einem Grundpreis und einem zu diesem Grundpreis zugeordneten Arbeitspreis gebildet.
- Zur Bestimmung des Grundpreises und des spezifischen Arbeitspreises wird die gemessene oder prognostizierte Jahresarbeit in ein Intervall nach den Spalten 1 und 2 der Tabelle „Netznutzungsentgelt für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte“ eingeordnet.
- Der Arbeitspreis wird durch Multiplikation der gemessenen Jahresarbeit mit dem in €/ kWh umgerechneten spezifischen Arbeitspreis des Intervalls gebildet.

Ausspeisepunkte, deren Jahresverbrauch die 2,0 Mio. kWh überschreiten und als nicht leistungsgemessen eingestuft sind, werden auch bei Überschreiten der 2,0 Mio. kWh entsprechend der Netznutzungsentgelte für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte abgerechnet. Eine Neueinstufung wird für entsprechende Abnahmestellen vor dem neuen Vertragsjahr durchgeführt.

**Arbeitsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte  
(ab 2,0 Mio. kWh/ Jahr)**

| Jahresmenge<br>in kWh (von / bis) |             | Sockelbetrag<br>in €/ Jahr | durch Sockelbetrag<br>abgeleitete Arbeit<br>in kWh | Arbeitspreis<br>in ct/ kWh |
|-----------------------------------|-------------|----------------------------|--|----------------------------|
| 0                                 | 2.000.000   | 0                          | 0  | 0,336                      |
| 2.000.001                         | 5.000.000   | 6.720                      | 2.000.000  | 0,267                      |
| 5.000.001                         | 10.000.000  | 14.730                     | 5.000.000  | 0,206                      |
| 10.000.001                        | 20.000.000  | 25.030                     | 10.000.000   | 0,158                      |
| 20.000.001                        | 50.000.000  | 40.830                     | 20.000.000   | 0,125                      |
| 50.000.001                        | 100.000.000 | 78.330                     | 50.000.000   | 0,112                      |
| 100.000.001                       | 250.000.000 | 134.330                    | 100.000.000  | 0,109                      |
| 250.000.001                       |             | 297.830                    | 250.000.000  | 0,109                      |

Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit:

- Das Ausspeiseentgelt für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit wird als Summe aus einem Sockelbetrag und einem zu diesem Sockelbetrag zugeordneten Arbeitspreis gebildet.
- Zur Bestimmung des Sockelbetrages und des spezifischen Arbeitspreises wird die gemessene oder prognostizierte Jahresarbeit in ein Intervall nach den Spalten 1 und 2 der Tabelle „Arbeitsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte“ eingeordnet. Die gemessene Jahresarbeit setzt sich aus der Arbeit des aktuell gemessenen Monats und der Summe der Arbeit der zurückliegenden 11 Monate zusammen. Somit wird jeden Monat eine aktuelle Jahresarbeitsmenge bestimmt, auf deren Basis ein neues Jahresarbeitsentgelt ermittelt wird.
- Der spezifische Arbeitspreis des gefundenen Intervalls wird in €/ kWh umgerechnet und mit dem Anteil der Jahresarbeit multipliziert, der den Betrag in Spalte 4 (durch Sockelbetrag abgeleitete Arbeit) des Intervalls überschreitet.

Ausspeisepunkte, die als leistungsgemessen eingestuft sind und deren Jahresverbrauch im laufenden Vertragsjahr die 2,0 Mio. kWh unterschreitet, werden entsprechend der Netznutzungsentgelte für leistungsgemessene Ausspeisepunkte abgerechnet. Eine Neueinstufung wird für entsprechende Abnahmestellen vor dem neuen Vertragsjahr durchgeführt.

**Leistungsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte  
(ab 2,0 Mio. kWh/ Jahr)**

| Leistung<br>in kW (von / bis) |         | Sockelbetrag<br>in €/ Jahr | durch Sockelbetrag<br>abgegoltene Leistung<br>in kW | Leistungspreis<br>in €/ kW |
|-------------------------------|---------|----------------------------|---|----------------------------|
| 0                             | 1.000   | 195                        | 0   | 12,96                      |
| 1.001                         | 2.000   | 13.155                     | 1.000   | 11,98                      |
| 2.001                         | 5.000   | 25.135                     | 2.000   | 10,22                      |
| 5.001                         | 10.000  | 55.795                     | 5.000   | 8,84                       |
| 10.001                        | 20.000  | 99.995                     | 10.000  | 7,73                       |
| 20.001                        | 50.000  | 177.295                    | 20.000  | 6,81                       |
| 50.001                        | 100.000 | 381.595                    | 50.000  | 6,44                       |
| 100.001                       |         | 703.595                    | 100.000   | 6,28                       |

Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt gemessene Jahreshöchstleistung:

- Das Ausspeiseentgelt für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt gemessene Jahreshöchstleistung wird als Summe aus einem Sockelbetrag und einem zu diesem Sockelbetrag zugeordneten Leistungspreis gebildet.
- Zur Bestimmung des Sockelbetrages und des spezifischen Leistungspreises wird die gemessene Jahreshöchstleistung in ein Intervall nach den Spalten 1 und 2 der Tabelle „Leistungsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte“ eingeordnet.
- Der Leistungspreis wird als Produkt aus dem spezifischen Leistungspreis des gefundenen Intervalls und dem Anteil der gemessenen Jahreshöchstleistung, der den Betrag in Spalte 4 (durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung) des Intervalls überschreitet, bestimmt.
- Die Leistung wird zu Beginn eines jeden Vertragsjahres anhand der Leistungsspitze des ersten Vertragsmonats ermittelt. Diese Leistungsspitze kommt solange zur Anrechnung, bis in einem Folgemonat eine höhere Leistungsspitze ermittelt wird. Die vorhergehenden Monate werden dann mit der neuen Leistung nachverrechnet.  
Sind im Abrechnungszeitraum (Vertragsbeginn und -ende) einer der Monate Dezember, Januar oder Februar nicht enthalten, wird die maximale Leistung der letzten 12 Monate in Rechnung gestellt.

## Abrechnungsentgelt

Ein gesondertes Abrechnungsentgelt darf gemäß den Bestimmungen des MsbG seit dem 01.01.2017 nicht mehr ausgewiesen werden.

## Messentgelt

| Entgelt für Messstellenbetrieb |                 |
|--------------------------------|-----------------|
| Zählergröße                    | in €/ Zähler/ a |
| ab G2,5                        | 10,32           |
| ab G10                         | 33,48           |
| ab G40                         | 233,76          |
| ab G160                        | 586,08          |
| ab G1000                       | 863,28          |

| Entgelt für Messstellenbetrieb (EDL21-Zähler) |                 |
|---|-----------------|
| Zählergröße                                   | in €/ Zähler/ a |
| ab G2,5 EDL21                                 | 20,00           |
| ab G10 EDL21                                  | 70,00           |
| ab G40 EDL21                                  | 280,00          |

| Entgelt für Messstellenbetrieb von Zusatzgeräten |                      |
|--|----------------------|
| Zusatzgerät                                      | in €/ Zusatzgerät/ a |
| Zustandsmengenumwerter                           | 565,80               |
| Temperaturmengenumwerter                         | 326,76               |
| MRG inkl. Datenfernübertragung                   | 401,76               |

| Entgelt für Messvorgang        |         |
|--------------------------------|---------|
| Messstelle                     | in €/ a |
| nicht leistungsgemessen        | 1,58    |
| leistungsgemessen*             |         |
| ■ tägliche Datenbereitstellung | 260,88  |
| ■ stündl. Datenbereitstellung  | 627,24  |

\* Der Transportkunde kann entweder die tägliche oder die stündliche Datenbereitstellung wählen.

## Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgaben sind in den vorgenannten Entgelten nicht enthalten und werden dem Netzentgelt hinzugerechnet. Sie werden separat in der Rechnung ausgewiesen.

## Rundungsregeln

Leistungs- und Messentgelte werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen entsprechend der gängigen kaufmännischen Praxis auf- oder abgerundet. Arbeitsentgelte werden mit einer Genauigkeit von drei Dezimalstellen entsprechend der gängigen kaufmännischen Praxis auf- oder abgerundet.

## Sonstiges

Bei allen genannten Entgelten handelt es sich um Nettoentgelte zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.